

**Kleine Anfrage****Tanja Hartdegen (SPD) und Regine Müller (Schwalmstadt) (SPD) vom 16.12.2021****Beförderungerschleichung****und****Antwort****Ministerin der Justiz**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie viele Strafverfahren wegen des Verstoßes gegen § 265a Abs. 1 StGB gab es in Hessen in den Jahren 2019 bis 2021? Bitte nach Jahren getrennt aufschlüsseln.

2019 wurden 3.267 Personen und 2020 3.019 Personen wegen Verstoßes gegen § 265a StGB verurteilt. Die Zahlen für 2021 liegen noch nicht vor.

Angesichts des Titels der Kleinen Anfrage, der von „Beförderungerschleichung“ spricht, wird allerdings darauf hingewiesen, dass es sich dabei nicht um einen eigenen Tatbestand handelt, sondern um eine vom Tatbestand des § 265a Abs. 1 StGB („Erschleichen von Leistungen“) umfasste Tatbestandsvariante. In der Strafverfolgungsstatistik werden nur Verurteilungen wegen des „Erschleichen von Leistungen“ erfasst, ohne dass eine detaillierte Aufschlüsselung nach den einzelnen Alternativen des Tatbestandes erfolgt.

Frage 2. In wie vielen Fällen wurde eine Geldstrafe verhängt? Bitte nach Jahren getrennt darstellen.

2019 wurden 2.995 Personen und 2020 2.816 Personen zu einer Geldstrafe wegen Verstoßes gegen § 265a StGB verurteilt. Die Zahlen für 2021 liegen noch nicht vor.

Frage 3. a) Wie viele Tagessätze wurden durchschnittlich verhängt?
b) Wie hoch waren die durchschnittlichen Tagessätze?
(Bitte jeweils nach Jahren getrennt aufschlüsseln.)

Frage 4. In wie vielen Fällen wurde die Ersatzfreiheitsstrafe in den jeweiligen Jahren vollstreckt?

Frage 5. Wie hoch waren jeweils die Kosten der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe?

Frage 6. a) Kann die Landesregierung Aussagen dazu machen, bei wie vielen Fällen es sich um sog. Wiederholungstaten gehandelt hat?
b) Wenn ja, wie hoch ist die Zahl der Wiederholungstaten?

Die Fragen 3. bis 6. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Strafverfolgungsstatistik sind die in der Anlage aufgeführten Daten für 2019 und 2020 zu entnehmen. Eine nähere Darstellung ist mangels statistischer Erfassung nicht möglich.

Frage 7. Wie schätzt die Landesregierung die Sinnhaftigkeit der strafrechtlichen Verfolgung des sog. „Schwarzfahrens“ ein?

Die Beförderungerschleichung ist in hohem Maße sozialschädlich. Die Schäden treffen die Vermögensinteressen der Verkehrsbetriebe und mittelbar auch die Allgemeinheit, indem sie über höhere Fahrpreise weitergegeben werden oder gegebenenfalls durch Subventionierung durch die öffentliche Hand aufgefangen werden müssen. Ein konsequentes Vorgehen gegen Beförderungerschleichungen mit den Sanktionen des Strafrechts ist daher generalpräventiv geboten.

Eine Verfolgung als bloße Ordnungswidrigkeit würde dazu führen, dass in der Regel nur Personen, die nicht in der Lage sind, das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten, sanktioniert werden könnten. Bei Personen, die das erhöhte Beförderungsentgelt unmittelbar entrichten und sich weigern, ihre Personalien anzugeben, besteht keine Möglichkeit zur Personalienfeststellung durch die Verkehrsbetriebe und Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Unter anderem auch deshalb hat sich eine vom Strafrechtausschuss der Justizministerkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen gegen eine Entkriminalisierung ausgesprochen.

Wiesbaden, 21. Januar 2022

Eva Kühne-Hörmann

Anlagen

Anlage zu KA 20/6978

2.995 verwirkte Geldstrafen nach § 265a StGB in Hessen im Jahr 2019 mit											
5 bis 15 Tagessätzen						16 bis 30 Tagessätzen					
zusammen	davon zu ... Euro					zusammen	davon zu ... Euro				
	mehr als						mehr als				
	1	5	10	25	50		1	5	10	25	50
	bis einschließlich						bis einschließlich				
5	10	25	50	5	10	25	50				
456	4	185	179	85	3	988	7	456	325	196	4

31 bis 90 Tagessätzen						91 bis 180 Tagessätzen					
zusammen	davon zu ... Euro					zusammen	davon zu ... Euro				
	mehr als						mehr als				
	1	5	10	25	50		1	5	10	25	50
	bis einschließlich						bis einschließlich				
5	10	25	50	5	10	25	50				
1.345	21	685	434	198	7	188	7	116	40	23	2

181 bis 360 Tagessätzen						361 und mehr Tagessätze
zusammen	davon zu ... Euro					zusammen
	mehr als					
	1	5	10	25	50	
	bis einschließlich					
5	10	25	50			
18	2	12	2	2	0	0

2.816 verwirkte Geldstrafen nach § 265a StGB in Hessen im Jahr 2020 mit

5 bis 15 Tagessätzen						16 bis 30 Tagessätzen					
zusammen	davon zu ... Euro					zusammen	davon zu ... Euro				
	mehr als						mehr als				
	1	5	10	25	50		1	5	10	25	50
	bis einschließlich						bis einschließlich				
5	10	25	50	5	10	25	50				
470	2	190	184	93	1	923	6	436	323	158	0

31 bis 90 Tagessätzen						91 bis 180 Tagessätzen					
zusammen	davon zu ... Euro					zusammen	davon zu ... Euro				
	mehr als						mehr als				
	1	5	10	25	50		1	5	10	25	50
	bis einschließlich						bis einschließlich				
5	10	25	50	5	10	25	50				
1.226	8	674	372	167	5	178	3	95	62	17	1

181 bis 360 Tagessätzen						361 und mehr Tagessätze
zusammen	davon zu ... Euro					zusammen
	mehr als					
	1	5	10	25	50	
	bis einschließlich					
5	10	25	50			
19	0	9	8	2	0	0